

# **S a t z u n g**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b><u>Titel</u></b>	<b><u>Seite</u></b>
<b>§ 1 Name und Sitz</b>	1
<b>§ 2 Zweck und Ziel</b>	1
<b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b>	1
<b>§ 4 Mitglieder</b>	1
<b>§ 5 Aufnahme</b>	2
<b>§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft</b>	3
<b>§ 7 Rechte</b>	4
<b>§ 8 Pflichten</b>	4
<b>§ 9 Organe</b>	4
<b>§ 10 Mitgliederversammlungen</b>	5
<b>§ 10.1 Einberufung</b>	5
<b>§ 10.2 Protokollführung</b>	5
<b>§ 10.3 Beschlussfähigkeit</b>	5
<b>§ 10.4 Stimmrecht – Stimmverteilung</b>	5
<b>§ 10.5 Form der Abstimmung</b>	6
<b>§ 10.6 Form der Beschlussfassung</b>	6
<b>§ 11 Vorstand</b>	6
<b>§ 11.1 Geschäftsführung und Vertretung</b>	7
<b>§ 11.2 Kassenführung</b>	7
<b>§ 12 Sonderausschüsse</b>	7
<b>§ 13 Auflösung</b>	7
<b>§ 14 Geschäftsjahr</b>	8
<b>§ 15 Schlussbestimmung</b>	8

## **§ 1 Name und Sitz**

Der am 4. Juni 1956 gegründete Verband führt den Namen „Stadtverband der Schwabacher Turn- und Sportvereine e. V.“, Kurzbezeichnung: Stadtverband, mit dem Sitz in Schwabach.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

Der Stadtverband bezweckt:

- a) auf örtlicher Basis in gemeinsamer Beratung die Arbeit des Breitensportes zu fördern und alle Hindernisse in der Fortentwicklung des Sportes nach Möglichkeit zu beseitigen,
- b) die gemeinsam berührenden Interessen örtlicher und überörtlicher Art zu vertreten und zu unterstützen,
- c) das Ansehen der Schwabacher Sportvereine innerhalb der Stadt Schwabach und damit das sportliche Ansehen der Stadt Schwabach auch nach außen nach besten Kräften zu erhalten und zu mehren,
- d) die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsvereinen zu fördern und auftretende Unstimmigkeiten zu schlichten,
- e) die Jugend der Mitgliedsvereine zu fördern,
- f) besonders erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler zu ehren und nach Möglichkeit zu fördern.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Stadtverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Stadtverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Stadtverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Stadtverbands. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitglieder**

- a) Jeder Schwabacher Verein, der die Aufnahmekriterien unter § 5 (1) erfüllt und
- b) die Stadt Schwabach.

## **§ 5 Aufnahme**

Über die Aufnahme eines Mitgliedes auf schriftlichen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(1) Der antragstellende Verein muss:

a) Im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg für Schwabach oder in der Liste der privilegierten Schützengesellschaften mindestens zwei Jahre als eingetragener Verein bestehen,

b) mindestens zwei Jahre am regulären Spiel- /Liga- oder Wettkampf-Betrieb (Regelung nach der jeweiligen Sportart) teilgenommen haben,  
c) gemeinnützig sein.

(2) Der Antrag muss die Erklärung beinhalten, dass die Satzung des Stadtverbandes anerkannt wird.

(3) Aus der Aufnahme kann kein unmittelbarer Anspruch auf Zuteilung von Hallen- oder Sportplatzzeiten abgeleitet werden.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

(1) Durch Austritt.

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Stadtverband ist schriftlich, rechtsgültig unterschrieben und spätestens 1 Monat vor Ablauf des Kalenderjahres zu erklären. Sie wird zum Ende des Jahres wirksam.

(2) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:

a) wenn fortgesetzte Interessenlosigkeit gezeigt wird,  
b) wenn das Ansehen des Stadtverbandes geschädigt wird.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Einem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt ist, muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(3) Aus folgenden Gründen endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung:

a) bei Auflösung des Mitgliedvereines,  
b) durch Ausschluss oder Austritt aus dem Bayerischen Landes-Sportverband oder dem Bayerischen Sportschützenbund,  
c) wenn dem Verein durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen worden ist,  
d) bei Verlust der Gemeinnützigkeit.

In allen Fällen verliert das ausscheidende Mitglied seine Rechte und Ansprüche gegenüber dem Stadtverband. Es bleibt jedoch verpflichtet, den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen.

## **§ 7 Rechte**

Rechte des Mitglieds sind:

- a) an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen,
- b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
- c) Anspruch auf Anteil an eventuellen Zuschüsse zu erheben,
- d) Satzungsänderungen zu beantragen,
- e) den Ausschluss von Mitgliedern zu beantragen,
- f) die Auflösung des Stadtverbandes zu beantragen,
- g) Anträge mit Begründung einzubringen. Mit Ausnahme der Anträge des Vorstands müssen alle anderen Anträge 14 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Rechte des Mitglieds werden durch einen vertretungsberechtigten Vorstand wahrgenommen. Zu Mitgliederversammlungen kann auch eine mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Person als Vertreter entsandt werden.

Die Rechte der Stadt Schwabach werden durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm benannten Vertreter wahrgenommen.

## **§ 8 Pflichten**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet, der jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig ist.

Neu aufzunehmende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr wird in der Jahreshauptversammlung beschlossen.

## **§ 9 Organe**

Organe des Stadtverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) Sonderausschüsse.

## **§ 10 Mitgliederversammlungen**

Bei den Mitgliederversammlungen wird unterschieden nach:

- a) Jahreshauptversammlung,
- b) Mitgliederversammlung,
- c) außerordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 10.1 Einberufung**

Die Jahreshauptversammlung ist jährlich im ersten Quartal des Jahres einzuberufen.

Die Einladung dazu hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen und muss vier Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt gegeben werden. Die Einladung gilt als schriftlich zugestellt, wenn diese an die letzte dem Stadtverband bekanntgegebene E-Mail-Adresse versandt wurde.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht der Vorstandschaft,
- b) Kassenbericht des Kassiers,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) eventuelle Neuwahlen,
- f) Anträge mit Begründung  
(Abgabefrist 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden),
- g) Verschiedenes.

Die übrigen Versammlungen werden nach Bedarf einberufen:

- a) durch den 1. Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
- b) auf Antrag eines Mitgliedes unter Angabe des Grundes. Zu diesem Antrag muss vom Vorsitzenden oder Vertreter die Einladung innerhalb von 6 Wochen erfolgen.

Die Einladung dazu hat schriftlich unter Angabe des Grundes zu erfolgen und muss vier Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt gegeben werden. Die Einladung gilt als schriftlich zugestellt, wenn diese an die letzte dem Stadtverband bekanntgegebene E-Mail-Adresse versandt wurde.

## **§ 10.2 Protokollführung**

Über alle Versammlungen ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter oder dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 10.3 Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Ausnahme: Auflösung, siehe §13.

## **§ 10.4 Stimmrecht - Stimmverteilung**

Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme, die durch einen vertretungsberechtigten Vorstand oder einer mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Person als Vertreter wahrgenommen wird.

Die Mitglieder des Vorstands, der (die) Ehrenvorsitzende(n) und der Vertreter der Stadt Schwabach haben je eine Stimme.

## **§ 10.5 Form der Abstimmung**

Geheime Abstimmung erfolgt auf Verlangen eines Mitglieds.

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, dann kann nur noch ein Mitglied für den Antrag und ein Mitglied gegen den Antrag sprechen. Während der Abstimmung ist keine Wortmeldung zulässig.

## **§ 10.6 Form der Beschlussfassung**

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltung und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Ausnahmen:

- a) Ein Beschluss über die Änderung des Namens oder Zweck des Stadtverbandes oder die Änderung der Satzung sowie ein Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- b) Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten oder nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht, als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Zur Zulassung der Anträge ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- c) Bei Auflösung des Stadtverbandes. Siehe § 13.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassier,
- d) dem Schriftführer.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung gewählt.

Es kann jede anwesende Person sowie auch nicht anwesende Personen, deren Beiefschaft zur Kandidatur und Ausübung der Funktion schriftlich vorliegt von der Jahreshauptversammlung gewählt werden.

Die Dauer der Amtszeit beträgt vier Jahre.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ergänzt sich der Vorstand kommissarisch.

Die Ergänzung muss bei der nächsten Jahreshauptversammlung bestätigt oder durch Nachwahl neu besetzt werden. Die Amtszeit der nachbesetzten Funktion endet mit Ablauf der Wahlperiode des restlichen Vorstandes.

Die gewählten Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

Die Begriffe Vorsitzender, Kassier, Schriftführer usw. stehen immer auch für die Vorsitzende, die Kassiererin, die Schriftführerin usw. .

## **§ 11.1 Geschäftsführung und Vertretung**

Der Stadtverband wird gemäß § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden oder seinen beiden Stellvertretern - und zwar je allein - vertreten.

Im Innenverhältnis sollen die stellvertretenden Vorsitzenden jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln. Der 1. Vorsitzende leitet sämtliche Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

Die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlungen kann auch delegiert werden. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird er durch einen Stellvertreter vertreten.

Der Schriftführer ist mit der Wahrnehmung des Schriftverkehrs und der Führung des Protokolls beauftragt. Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte.

## **§ 11.2 Kassenführung**

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Der Zahlungsverkehr wird durch eine Finanzordnung geregelt.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen und der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Kassenprüfer werden zusammen mit dem Vorstand alle 4 Jahre in der Jahreshauptversammlung gewählt.

## **§ 12 Sonderausschüsse**

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann aus gegebener Veranlassung Sonderausschüsse bilden und diesen ganz bestimmte Angelegenheiten zur Vorbereitung oder im Rahmen gegebener Beschlüsse zur Erledigung übertragen.

Die Sonderausschüsse können keine selbsttätigen Beschlüsse fassen. Sie sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Sie haben über ihre Arbeit der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

In einen Sonderausschuss können mit deren Zustimmung anwesende und nicht anwesende Personen mit jeweils einfacher Mehrheit berufen werden.

## **§ 13 Auflösung**

Die Auflösung des Stadtverbandes kann in einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Dazu ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder erforderlich.

Zur Auflösung des Stadtverbandes ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Sind weniger als  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend, ist nach 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist dann ausreichend.

Im Falle einer Auflösung des Stadtverbandes haben die Mitglieder kein Recht am Vermögen des Stadtverbandes. Dieses fällt nach Abdeckung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten an die Stadt Schwabach mit der Bestimmung, dasselbe unmittelbar und ausschließlich nach gemeinnützigen Gesichtspunkten für Zwecke der Jugenderziehung und des Sports zu verwenden.

## **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 15 Schlussbestimmung**

Die vorstehende Satzung ist in der Jahreshauptversammlung am 10.03.2025 beschlossen worden. Satzungen älteren Datums verlieren ihre Gültigkeit.

Die Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgericht Nürnberg eingetragen.

Eingetragen beim Amtsgericht Nürnberg – Registergericht - am 23.07.2025

Gez. Helmut Gruhn, 1. Vorsitzender des Stadtverbandes der Schwabacher Turn- und Sportvereine e. V.